SCHÖNENBUCH
DAS DORF MIT WEITSICHT

Gemeinde Schönenbuch
Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch
www.schoenenbuch.ch

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021

Mittwoch, 8. Dezember 2021, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz:	Gemeindepräsident André Knubel
Protokoll:	Gemeindeverwalter Marcel Friederich
Stimmenzähler:	Thomas Eichenberger (Mitglied Wahlbüro)
	Beat Voggensperger (Verwalter Bürgergemeinde)
Versammlungsteilnehmer	42 Personen (inkl. Gemeinderat & Verwaltung)
Anzahl Stimmberechtigte:	41 Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 wird einstimmig genehmigt.

2. Besprechung und Genehmigung Budget 2022

I. Investitionsrechnung 2022

://: Sanierung Feldweg Frischmannholzweg (CHF 76'000): der Antrag um Verlängerung der Teerung bis nach Hofeinfahrt Ziegelhof wird mit 10 zu 21 Stimmen abgelehnt.

://: Bauprojekt Rebgartenstrasse (Sanierung Wasserleitung & Strassenbau, total CHF 235'000): der Antrag um Sistierung des Investitionsvorhabens wird mit 19 zu 15 Stimmen angenommen. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Sanierungsmethode und das Ausmass erneut zu prüfen und an einer nächsten Gemeindeversammlung alternative Sanierungsvarianten mit Kostenschätzungen vorzulegen.

↳ Neu resultieren in der Investitionsrechnung 2022 Mehreinnahmen von CHF 21'500.

II. Genehmigung des Budgets 2021:

://: Die Erfolgsrechnung 2022 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 104'885, die Investitionsrechnung 2022 mit Mehreinnahmen von CHF 21'500 und das Gebührenreglement 2022 werden einstimmig genehmigt.

Rechtsmittel
Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.
Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt

SCHÖNENBUCH
DAS DORF MIT WEITSICHT

Gemeinde Schönenbuch
Neuweilerstrasse 10, 4124 Schönenbuch
www.schoenenbuch.ch

Festsetzung der Gemeindesteuersätze:

a. *Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen (§19 StG)*
   - Steuerfuss: 52% der Staatssteuer (unverändert)

b. *Ertrags- und Kapitalsteuer für juristische Personen (§58 Abs.2 StG. & (§62 Abs.2 StG.)*
   - Ertragssteuer, Steuersatz: 3% des Reinertrages (unverändert)
   - Kapitalsteuer, Steuersatz: 0.55‰ des Kapitals (unverändert)

Festsetzung der Gebühren für Wasser und Abwasser:

Wasser:

a.	*Wasserzins*	*CHF 1.50 pro m^3 + 2.5% MwSt (unverändert)*
b.	*Grundgebühr*	*CHF 30.00 pro Anschluss + 2.5% MwSt (unverändert)*
c.	*Anschlussgebühren*	*3% vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*
d.	*Bauwasser*	*1‰ vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*

Abwasser:

a.	*Kanalisation*	*Abwasserbewilligung 50% der Baubewilligungsgebühr (unverändert)*
b.	*Anschlussgebühren*	*3% vom Versicherungswert (BGV) inkl. MwSt (unverändert)*
c.	*Abwassergebühren*	*CHF 2.00 pro m^3 + 7,7% MwSt. (unverändert)*

III. *Finanzplan 2022-2027:*

://: Der Finanzplan 2022- 2027 wird wie vorgelegt von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

André Knubel Marcel Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt